

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Westerenger

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Westerenger“. Zweck des Vereins ist es, schulische Belange zu fördern.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Enger und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c) Der Verein soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Firmen und juristische Personen sein, die gewillt sind, sich im Sinne des § 1 Buchstabe c) der Satzung zu betätigen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Beitrages.

## **§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nur dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstößt oder den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihm dadurch schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist zuvor die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben.

## **§ 4 Beiträge und Spenden**

- a) Es wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
- b) Freiwillige Beiträge und Spenden sind jederzeit möglich.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in der Satzung genannten Zweck und den dazu notwendigen Geschäftsausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, des/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und der Beisitzer.
2. Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit und das Einzugsverfahren.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlußfassung über die Sitzung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und der Sitzung muß mindestens eine volle Woche liegen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes beantragen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist eine Hauptversammlung abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- a) Der Vorstand besteht aus:
  1. einem/einer Vorsitzenden
  2. einem /einer stellvertretenden Vorsitzenden
  3. einem/einer Schatzmeister/in
  4. vier Beisitzern, von denen einer auch die Aufgaben eines/einer Schriftführer/Schriftführerin wahrnimmt.

Ihm gehören ferner der Schulleiter und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende ohne Stimmrecht in beratender Funktion an.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- c) Der/Die Vorsitzende soll aus der Elternschaft gewählt werden, mindestens ein Beisitzer soll dem Lehrerkollegium angehören.
- d) Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstandes findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Lage des Vereins erfordert oder zwei Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- c) Der/Die Schriftführer/in oder ersatzweise ein anderes zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
- d) Der/Die Schatzmeister/in führt die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden geleistet werden.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu bestimmen.

### **§ 9 Zuständigkeit des/der Vorsitzenden**

- a) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
- b) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Grundschule Westerenger mit der Auflage, das Restvermögen im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Grundschule Westerenger. Hilfsweise ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Enger, den 30.10.1990